

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21427 –**

Musikveranstaltungen der extremen Rechten im zweiten Quartal 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bedeutung von Musik für die Szene der extremen Rechten ist in zahlreichen Studien nachdrücklich belegt worden. Als vermeintlich unpolitische „Einstiegsdroge“ bieten Rechtsrock und die verschiedenen, innerhalb der extremen Rechten verbreiteten Musikstile die Möglichkeit, vor allem Jugendliche anzusprechen und mit der extrem rechten Szene in Berührung zu bringen. Nicht erst seit dem Versuch von Kameradschaftsspektrum und NPD, mittels der sogenannten Schulhof-CD gezielt Jugendliche über das Medium Musik für ihre politischen Ziele zu interessieren, ist dieser Zusammenhang evident.

Konzerte, der Austausch von CDs, das Eintauchen in ein von der extremen Rechten dominiertes Umfeld sind die ersten Berührungspunkte vieler Jugendlicher mit dieser Szene. Über die nationalistischen, rassistischen und antisemitischen Texte werden wichtige Botschaften der extremen Rechten verbreitet.

Die Durchführung von Musikveranstaltungen der extremen Rechten stellt somit eine aktive Werbung für die Ziele der Szene dar und lässt die extreme Rechte als attraktive Gestalterin jugendkultureller Freizeitangebote erscheinen. In zahlreichen Regionen der Bundesrepublik Deutschland stellen solche Veranstaltungen die herausragenden und deshalb besonders beliebten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung dar (vgl. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41758/einstiegsdroge-musik>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Aufgrund der durch die Covid 19-Pandemie bedingten Veranstaltungsunterbrechungen und Hygieneschutzauflagen fanden erst zum Ende des zweiten Quartals 2020 wieder kleinere rechtsextremistische Musikveranstaltungen, nahezu ausschließlich Liederabende mit geringen Besucherzahlen, statt. Angekündigte Veranstaltungen wurden ganz überwiegend abgesagt und zum Teil auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

1. Wie viele Musikveranstaltungen der extremen Rechten fanden im zweiten Quartal 2020 im Bundesgebiet insgesamt statt?
 - a) Wie viele dieser Konzerte wurden offen angekündigt, und wie stellt sich die Verteilung nach Bundesländern dar (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele dieser Konzerte wurden konspirativ angekündigt, und wie stellt sich die Verteilung nach Bundesländern dar?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden von April bis Juni 2020 im Bundesgebiet fünf rechtsextremistische Liederabende statt.

Zu folgenden zwei Liederabenden liegen Informationen über eine offene Ankündigung bzw. Durchführung vor:

Datum	Ort	Land	Auftretende
27.06.2020	Raguhn	ST	„Wut aus Liebe“
27.06.2020	Raguhn-Jeßnitz	ST	ein Rechtsextremist aus Sachsen-Anhalt, „F.I.E.L.“

Zu den weiteren drei Liederabenden liegen den Verfassungsschutzbehörden vertrauliche Informationen darüber vor, dass sie konspirativ angekündigt oder vorbereitet wurden.

Eine detaillierte Auflistung dieser Veranstaltungen bzw. Aufschlüsselung nach Bundesländern kann nicht veröffentlicht werden, da die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte. Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte V-Personen zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Personen in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Leben und die körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre. Aufgrund der Hocharrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Personen ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger Hinweis gebender V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

2. Bei wie vielen der in Frage 1 aufgeführten Musikveranstaltungen trat die NPJ oder eine ihrer Untergliederungen als Mitveranstalter bzw. Mitorganisator auf, und welche Kameradschaften bzw. sonstigen Organisationen der Neonaziszene traten als (Mit-)Veranstalter in Erscheinung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im zweiten Quartal keine entsprechende Musikveranstaltung statt.

3. Bei welchen Veranstaltungen der NPD (Saalveranstaltungen, Kundgebungen, Aufmärsche etc.) kam es im zweiten Quartal 2020 zu musikalischen Darbietungen, und welche Gruppen bzw. Einzelpersonen traten nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im zweiten Quartal 2020 keine entsprechende Veranstaltung statt.

4. Bei welchen Veranstaltungen der Parteien „DIE RECHTE“ und „Der III. Weg“ (Saalveranstaltungen, Kundgebungen, Aufmärsche etc.) kam es im zweiten Quartal 2020 zu musikalischen Darbietungen, und welche Gruppen bzw. Einzelpersonen traten nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im zweiten Quartal 2020 keine entsprechende Veranstaltung statt.

5. Zu wie vielen „sonstigen Musikveranstaltungen“ der extremen Rechten, z. B. im Rahmen von Demonstrationen oder Rednerauftritten, aber auch zu angemeldeten Versammlungen sonstiger Organisationen, kam es im zweiten Quartal 2020, und wer trat als Organisator der jeweiligen Veranstaltung auf (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand von April bis Juni 2020 im Bundesgebiet eine sonstige Veranstaltung mit Musikdarbietung statt:

Datum	Ort	Land	Organisator	Auftretende
20.06.2020	Riesa	SN	unbekannt	„FreilichFrei“

6. Von wie vielen Besuchern wurden die einzelnen Konzertveranstaltungen und „sonstigen Musikveranstaltungen“ besucht (bitte nach Veranstaltungen aufschlüsseln)?

Die in den Antworten zu den Fragen 1 und 5 genannten Musikveranstaltungen wiesen nach Kenntnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) folgende Besucherzahlen auf:

Die fünf Liederabende wurden von insgesamt 205 Personen besucht; das ergibt einen Durchschnitt von ca. 41 Personen. Zu der sonstigen Veranstaltung mit Musikdarbietungen liegt keine Besucherzahl vor.

7. Wie viele Konzerte in welchen Ländern und Städten wurden von deutschen Angehörigen der extremen Rechten im zweiten Quartal 2020 im Ausland organisiert?

Die deutschen Sicherheitsbehörden tauschen sich im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) regelmäßig über Veranstaltungen im Ausland mit Bezug zu deutschen Rechtsextremisten aus. Erfahrungsgemäß werden Konzerte im Ausland aber nur im Einzelfall von deutschen Rechtsextremisten organisiert bzw. mitorganisiert.

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im zweiten Quartal 2020 keine entsprechenden Konzerte im Ausland statt.

8. Auf wie vielen Konzerten im Ausland haben nach Kenntnis der Bundesregierung welche deutschen Rechtsrock-Bands bzw. Liedermacher gespielt (bitte nach Ländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im zweiten Quartal 2020 keine entsprechenden Konzerte im Ausland statt.

9. Wie viele Konzerte der extrem rechten Szene wurden im zweiten Quartal 2020 von der Polizei aufgelöst?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von polizeilich aufgelösten Konzerten im zweiten Quartal 2020.

10. Wie viele Konzerte der extrem rechten Szene wurden im zweiten Quartal 2020 mit welcher Begründung im Vorfeld verboten (bitte den Ort und das geplante Konzertdatum, den Veranstalter und die angekündigten Bands angeben)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im zweiten Quartal 2020 keine geplanten Konzerte im Vorfeld verboten.

11. Welche rechtsextremistischen Straftaten, insbesondere Gewalttaten, wurden im zweiten Quartal 2020 in unmittelbarem Zusammenhang mit Musikveranstaltungen der extremen Rechten, im Vorfeld, nach den Veranstaltungen oder aus den Veranstaltungen heraus begangen (bitte nach Art der Straftaten, Ort und Datum auflisten)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von rechtsextremistischen Straftaten in unmittelbarem Zusammenhang mit Musikveranstaltungen der extremen Rechten im zweiten Quartal 2020.

12. Hat es zu den in den Fragen 1 bis 11 erfragten Sachverhalten Nachmeldungen für das erste Quartal 2020 gegeben, und welche Nachmeldungen hat es im Einzelnen gegeben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im ersten Quartal 2020 im Bundesgebiet ein weiterer Liederabend sowie zwei weitere sonstige Veranstaltungen mit Musikdarbietung statt:

Zu einer der zwei nachträglich bekanntgewordenen sonstigen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen liegen offene Informationen vor. Der NPD-Landesverband Bayern veranstaltete am 1. Februar 2020 in Murnau/Bayern einen Redner- und Liederabend, bei dem der Liedermacher „F.I.E.L.“ auftrat.

Zu den beiden weiteren nachgemeldeten Veranstaltungen liegen ausschließlich vertrauliche Informationen vor. Eine Nennung dieser Veranstaltungen kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

Aufgrund der drei nachgemeldeten Veranstaltungen kommt es für das erste Quartal 2020 zu geänderten Veranstaltungs- und Besucherzahlen. Die Angaben in der Klammer beziehen sich auf die Angaben aus der Antwort der Bundesregierung zu „rechtsextremistischen Musikveranstaltungen im ersten Quartal 2020“, Bundestagsdrucksache 19/19465 vom 26. Mai 2020.

Die Zahl der Liederabende erhöht sich auf zwölf (elf), davon sieben (sieben) mit bekannten Besucherzahlen. Da zu dem nachgemeldeten Liederabend keine Besucherzahlen vorliegen, bleibt die bekannte Gesamtbesucherzahl unverändert bei insgesamt 330 Personen. Das bedeutet für die sieben Liederabende mit bekannten Besucherzahlen einen Durchschnitt von ca. 47 Personen pro Liederabend.

Die Zahl der sonstigen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen erhöht sich nunmehr auf 20 (18), davon 16 (14) mit bekannten Besucherzahlen. Die bekannte Gesamtbesucherzahl erhöht sich dadurch auf 822 (790) Personen, der Durchschnitt für die 16 sonstigen Veranstaltungen mit bekannten Besucherzahlen beträgt nunmehr ca. 51 (56) Personen.

Die Zahl der von der NPD im ersten Quartal 2020 organisierten Veranstaltungen erhöht sich durch eine nachgemeldete Veranstaltung auf vier (drei).

Außerdem wurden für das erste Quartal 2020 im Zusammenhang mit der Musikveranstaltung am 15. Februar 2020 in Neumünster/Schleswig-Holstein, zwei Straftaten gemäß § 86a Strafgesetzbuch (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) nachgemeldet.

Zu den weiteren Fragen ergaben sich keine Nachmeldungen.

13. Wurden im Rahmen von Konzerten der extremen Rechten im zweiten Quartal 2020 Tonträger von der Polizei beschlagnahmt, und wenn ja, welchen Inhalts waren diese Tonträger, und in welcher Stückzahl wurden sie beschlagnahmt (bitte nach Bundesländern, Ort und Datum auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. Welche sonstigen Beschlagnahmungen von Tonträgern der extremen Rechten gab es im zweiten Quartal 2020, und welchen Inhalts waren diese Tonträger, bzw. in welcher Stückzahl wurden sie beschlagnahmt (bitte nach Bundesländern, Ort und Datum auflisten)?

Eine Meldepflicht der Länderdienststellen über Sicherstellungen von Tonträgern und deren Inhalte aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts- besteht nicht.

Der kriminalpolizeiliche Meldedienst sieht in Fällen politisch motivierter Kriminalität als Tatmittel den Katalogwert „Tonträger“ vor. Zum benannten Zeitraum liegen der Bundesregierung derzeit keine Fälle über Straftaten im Sinne der Anfrage vor. Auf die Vorläufigkeit der Fallzahlen wird hingewiesen.

15. Wie viele rechtsextremistische Tonträger wurden bisher im Jahr 2020 indiziert?
Handelt es sich dabei um Tonträger, die im Jahr 2020 produziert und veröffentlicht wurden, bzw. aus welchen Jahren stammen die in 2020 indizierten Tonträger?
16. Gegen wie viele der 2020 indizierten und in Liste B eingetragenen rechtsextremistischen Tonträger, bei denen der Verdacht auf strafrechtlich relevant Inhalte besteht, lag im selben Jahr noch ein Beschlagnahmebeschluss vor?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Kategorisierung indizierter Medien im Sinne einer politischen Klassifizierung („rechtsextremistisch“) nicht vornimmt. Ein Medium darf bereits gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes nicht allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen werden. Zwar können durch die Propagierung eines politischen Extremismus Tatbestände der Jugendgefährdung erfüllt werden, die ideologische oder politische Ausrichtung selbst ist aber nicht Wesensmerkmal der Jugendgefährdungstatbestände und daher keine statistische Größe im Rahmen der Abbildung der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle.

Im Jahr 2020 (1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020) hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien 20 Tonträger wegen Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus und/oder aufgrund Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges und/oder aufgrund rassistischer Inhalte (folge-)indiziert.

Die Tonträger wurden in den in untenstehender Tabelle angegebenen Jahren veröffentlicht:

Jahr	Zahl der Tonträger
1993	4
1994	3
2007	1
2008	1
2015	1
2017	1
2018	3
2019	2
nicht bekannt	4

Neun der aufgelisteten Tonträger wurden wegen Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus und/oder aufgrund Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges und/oder aufgrund rassistischer Inhalte in Listenteil B eingetragen. Erkenntnisse zu etwaigen darauf bezogenen Beschlagnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.